

**Für die  
DDR**

# Agrarpolitische Mitteilungen

Der Bundesminister für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten,  
Bonn



Der Minister für  
Ernährung, Land- und  
Forstwirtschaft, Berlin

014-0805

09.08.1990

Nr. 5/90

## MILCH: GESICHERTER ABSATZ - STABILE ERZEUGERPREISE GARANTIEMENGENREGELUNG AUCH FÜR DDR-LANDWIRTSCHAFT

*Der EG-Milchmarkt stand 1984 infolge anhaltender Überschußproduktion vor dem Zusammenbruch. In dieser nahezu ausweglosen Situation entschlossen sich die EG-Agrarminister zur Rückführung und Begrenzung der Produktion durch eine wirksame Garantiemengenregelung. Dies war ein drastischer Eingriff - der Erfolg gab ihnen jedoch Recht: Die Garantiemengenregelung hat nachhaltig zur Stabilisierung von Preisen und Einkommen der Milcherzeuger beigetragen.*

*Auch in der jetzigen DDR ist eine Rückführung der Milchproduktion erforderlich, um eine nachhaltige Festigung der Erzeugerpreise herbeizuführen. In Übereinstimmung mit der Bundesrepublik ist deshalb beschlossen worden, auch in der DDR eine der EG-Regelung entsprechende Garantiemengenregelung einzuführen. Diese Regelung führt zu*

- Preis- und Absatzgarantien, bedingt aber auch
- eine Produktionseinschränkung,
- die zum Teil durch staatliche Ausgleichszahlungen abgedeckt wird.

Verantwortlich:

Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Peter Schmidt  
Postfach, 5300 Bonn I  
Tel.: 0228/5 29 36 98, 5 29 35 70



Deutsche Demokratische Republik  
Arthur Boeck  
Köpenicker Allee 39-57, Berlin 1157  
Tel.: Berlin 5 05 33 20, 5 05 31 55



## I. Preisbildung

Die **Erzeugerpreise** für Milch bilden sich grundsätzlich frei am Markt. Das Preisniveau wird jedoch durch staatlich garantierte Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver abgesichert. Diese Absicherung ist auf Dauer nur vertretbar, wenn die Produktion stärker an der Nachfrage ausgerichtet wird. Dieser Zielsetzung dient die Garantiemengenregelung, die einen gesicherten Absatz und damit stabile Preise nur für bestimmte Mengen garantiert. Mehrproduktion wird durch hohe Abgaben faktisch verhindert.

Die Auszahlungspreise an die Milcherzeuger leiten sich ab aus den Preisen, die die Molkereien für ihre Produkte am Markt erzielen. Die höchsten Erzeugerpreise können allerdings nachhaltig nur die wettbewerbsfähigsten Molkereien zahlen; das sind vor allem diejenigen Unternehmen, die sich mit ihrer Produktion nicht auf den risikolosen Verkauf an die Intervention, sondern mit Qualitätsprodukten am Markt orientieren.

## II. Lieferrechte (Milchquoten)

### 1. Milchquotenjahr

Jeder Milcherzeuger erhält ein Lieferrecht für Milch (= Milchquote). Das Lieferrecht bezieht sich jeweils auf den Zwölfmonatszeitraum vom **1. April bis zum 31. März**.

### 2. Berechnung der Quote

Die Milchquote wird - ausgehend von der Milcherzeugung in 1989 (**Referenzjahr**) - wie folgt von der Molkerei berechnet:

- Zunächst erhält der Milcherzeuger eine sogenannte "**Anlieferungs-Referenzmenge**"; diese entspricht der um 15,5 % gekürzten Milcherzeugung in 1989;
- von dieser Referenzmenge wird 4,5 % der Milch gegen Gewährung einer Vergütung ausgesetzt;
- insgesamt ergibt sich daraus eine Mengenrückführung von knapp 20 %.

Milch wird nach Fett- und Eiweißanteilen bezahlt. Entsprechend führt eine Steigerung dieser wertbestimmenden Anteile zu höheren Auszahlungspreisen für die Erzeuger. Ein Anstieg des Fettgehalts bei unveränderter Milchmenge würde jedoch zu einer zunehmenden Intervention von im Inland nicht absatzfähiger Butter führen und damit die Garantiemengenregelung aufweichen. Um dies zu verhindern, wird der durchschnittliche Fettgehalt der 1989 abgelieferten Milch als **Referenzfettgehalt** festgesetzt.



### 3. Einkommensausgleich für einen Teil der Mengenrückführung

Für die Mengenrückführung wird ein teilweiser Einkommensausgleich gezahlt:

- Für 3 %-Punkte der 15,5 %igen Stilllegung eine **einmalige Vergütung**; sie betrug für die Erzeuger in der Gemeinschaft insgesamt rd. 880 DM/1 000 kg;
- zusätzlich wird eine Vergütung für die ausgesetzte 4,5 %ige Milchmenge im Quotenjahr 1991/92 in der Größenordnung von voraussichtlich rd. der Hälfte des einmaligen Stilllegungsbetrages gewährt.

Für die endgültige Festlegung der Vergütungsbeträge bedarf es noch der Entscheidung der zuständigen EG-Gremien.

### III. Übertragung von Milchquoten

Milchquoten sind von einem Eigentümer auf den anderen übertragbar. Dabei sind Einschränkungen wie in der EG zunächst nicht vorgesehen, um die strukturelle Neuorientierung in der DDR-Landwirtschaft nicht unnötig zu erschweren. Jede **Übertragung** von Milch-Quoten muß dem zuständigen Amt für Landwirtschaft angezeigt werden.

#### 1. Eine Übertragung von Milchquoten ist möglich bei

- Ausscheiden von Mitgliedern aus einer LPG,
- Kauf oder Pacht zwischen Milcherzeugern,
- Zusammenschluß oder Teilung von Unternehmen.

#### 2. Ausscheiden von LPG-Mitgliedern

Die Übertragung von Milchquoten von LPG'en auf ausscheidende Mitglieder wird gesetzlich geregelt. Dabei könnte die Höhe der Quote nach folgenden Kriterien festgelegt werden:

- Dem Anteil des eingebrachten Inventars,
- der sich daraus ableitenden Vermögensentwicklung,
- den vom Mitglied erbrachte Beitrag an Wertschöpfung durch Arbeit.

#### 3. Milchquotenreserve bei Staatsgütern

Staatsgüter müssen vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung für die Privatisierung oder Verpachtung einen Teil ihrer Quote als Verfügungsreserve bereithalten; damit können

- insbesondere Fälle von höherer Gewalt sowie
- gegebenenfalls auch bäuerliche Milcherzeugerbetriebe bedient werden.



#### **IV. Abgaben bei Überlieferung**

Für Milch, die über die zugewiesene Quote hinaus geliefert wird, muß der Milcherzeuger eine **Abgabe** entrichten. Sie beträgt 115 % des Richtpreises und liegt damit über dem aktuellen Auszahlungspreis.

Der **Abgabebetrag** wird von der Molkerei vom Milchgeld einbehalten und an die EG abgeführt.

#### **V. Nationale Übergangsregelung**

Für den Zeitraum 01.07.1990 bis 31.03.1991 ist bereits eine nationale Übergangsregelung zur Rückführung der Milchproduktion in Kraft:

- Die Übergangsquoten wurden den Milcherzeugern von den Bezirksverwaltungsbehörden mitgeteilt;
- die Rückführung der Milchlieferrung für diesen Dreivierteljahreszeitraum beträgt 7,8 %, bezogen auf den vergleichbaren Vorjahreszeitraum 01.07.1989 bis 31.03.1990;
- auf Überlieferungen werden Abgaben in Höhe von 45 Pf/kg erhoben.

#### **VI. Ausblick**

Nach anfänglichen Anpassungsschwierigkeiten hat sich die Garantiemengenregelung Milch in der Bundesrepublik/EG als überaus erfolgreich erwiesen. Die Einkommensentwicklung der Milcherzeuger steht in den letzten fünf Jahren an der Spitze in der Landwirtschaft.

Es ist davon auszugehen, daß die Milcherzeuger in der jetzigen DDR nach notwendigen strukturellen Anpassungen ebenfalls berechnete Aussichten auf eine günstige Einkommensentwicklung haben.

Diese APM beschreibt zunächst die Eckpunkte der Garantiemengenregelung. Weitere Details, z. B. die Frage der Nutzungsrechte an den Quoten, werden z. Z. im Rahmen von deutsch-deutschen Verhandlungen geklärt.

---

**Diese Informationsschriften können kostenlos bei den Landwirtschaftsministerien in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik angefordert werden (Anschriften vorne).**